

Kindergartensatzung

Satzung ü ber die vorschulischen Einrichtungen der Stadt Bexbach

vom 30. September 1986, zuletzt geändert zum 01.08.2026

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgabenstellung
§ 2	Aufnahmebedingungen
§ 3	Elternbeitrag
§ 4	Organisation
§ 5	Gesundheitsüberwachung
§ 6	Ausschluss und Abmeldung
§ 7	Inkrafttreten

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. S. 840) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetz -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Stadtrat der Stadt Bexbach am **21.05.2026** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgabenstellung

Aufgaben der vorschulischen Einrichtungen ist es:

- a) die Familienerziehung des Kindes mit Hilfe eines eigenständigen Bildungsangebotes zu ergänzen,
- b) alle Kinder entsprechend den Ergebnissen neuerer Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung in einer ihnen angemessenen Weise zu fördern,
- c) umweltbedingte Benachteiligungen auszugleichen und soziale Integration anzustreben,
- d) die Eltern in Erziehungsfragen zu unterstützen.

§ 2 Aufnahmebedingungen

(1) Die Anmeldung der Kinder hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Die vorschulischen Einrichtungen nehmen entsprechend ihrer Belegungsfähigkeit Kinder auf. Belegungsfähigkeit ist die im Einvernehmen mit dem Landesjugendamt und dem Kreisjugendamt festgelegte Höchstzahl an Kindergarten-, Tagesstätten-, Krippen und Hortplätzen in der jeweiligen Einrichtung.

(3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Eintragungen in einer von der Kindergartenleitung zu führenden Vormerkliste. Diese Liste ist für Kindergarten-, Tagesstätten-, Krippen- und Hortplätze getrennt zu führen.

In besonders gelagerten Fällen kann die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich sowie dem Vorschulausschuss Ausnahmen gestatten.

(4) Bei der Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung neuesten Datums vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 3 Elternbeitrag

(1) Für die Benutzung der städtischen Kindergärten werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben, die gemäß § 10a des saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (SBEBG) in Verbindung mit § 6, Absatz 4 der Ausführungsverordnung zum SBEBG 2,5 % der bezuschussungsfähigen Personalkosten nicht übersteigen dürfen.

Die Gebühr (Elternbeitrag) beträgt für das 1. Kind einheitlich:

- Regelkindergarten 9,00 €,
- Tagesstätte 20,00 €,
- Krippe 34,00 €.

Die Kosten für die Verpflegung der Tagesstättenkinder sind gesondert zu entrichten.

Die Gebühren (Elternbeiträge) vermindern sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Familie um jeweils 25 von Hundert, wobei das erstgeborene kindergeldberechtigte Kind der Familie als erstes Kind zählt.

Die städtischen Kindertageseinrichtungen bieten einen Servicetag „einmalige Tagesstätte“ 5mal im Monat an, in Höhe von je **6,50 €**.

(2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten und bei einem Kreditinstitut auf ein Konto der Stadtkasse Bexbach einzuzahlen (spätestens bis zum Fünften des laufenden Monats). Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bexbach und durch Aushang in den städtischen Kindergärten bekannt gemacht.

(3) Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, den Beitrag auch bei längerem Fehlen der Kinder, bei notwendig werdenden Schließungen, sowie während der Ferien zu entrichten. Mit dem Eintrittsmonat ist der volle Beitrag fällig.

(4) Kinder, die gegen Ende des Kindergartenjahres aus dem Kindergarten ausscheiden, haben den Beitrag auch für den Ferienmonat zu entrichten. Ein Ausscheiden eines Kindes nach dem 31.05. des lfd. Jahres befreit nicht von der Beitragsentrichtung des Kindergartenjahres einschließlich Ferienmonat. Die Verpflegungskosten für die Tagesstätten- und Hortkinder sind im Ferienmonat nicht zu entrichten.

§ 4

Organisation

(1) Der Träger legt im Einvernehmen mit der Leiterin der vorschulischen Einrichtung und dem Vorschulausschuss die Öffnungszeiten fest. Diese müssen den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein. Dabei ist neben dem pädagogischen Auftrag auch der soziale Auftrag des Kindergartens zu beachten. Der Kindergarten soll eine ausreichende Betreuungszeit für Kinder berufstätiger Eltern anbieten. Die Notwendigkeit zu einer längeren Öffnung kann sich auch aus den Abfahrtszeiten der Verkehrsmittel ergeben. Die aktuellen einrichtungsspezifischen Öffnungszeiten sind den „Informationen für Eltern“ zu entnehmen.

Diese werden den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung im Kindergarten durch die Kindergartenleitung ausgehändigt.

(2) Während der Sommerferien wird die Einrichtung drei Wochen geschlossen. Um den Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen, wird eine Einrichtung für diesen Zeitraum zweigruppig für 40 Kinder geöffnet. Die Kinder können wochenweise angemeldet werden, um eine möglichst hohe Kinderzahl in dieser Ferienzeit betreuen zu können. Für die in einem städtischen Kindergarten gemeldeten Tagesstättenkinder entstehen keine Betreuungskosten. Für Kindergartenkinder des städtischen Kindergartens sind pro Woche der Differenzbetrag zwischen Kindergartenbeitrag und Tagesstättenbeitrag zu entrichten. Sofern nicht alle Plätze von Kindern und Geschwisterkindern der städtischen Kindergärten belegt sind, können auch andere Kinder aufgenommen werden. Kinder aus den Bexbacher Einrichtungen der freien Träger haben dabei Vorrang. Es ist ein wöchentlicher Beitrag in Höhe von $\frac{1}{4}$ des regelmäßigen Kindertagesstättenbeitrages der städtischen Kindergärten im Voraus bei der Leitung der Sommerbetreuung zu entrichten. Bei ungeraden Summen ist der Beitrag auf den vollen Eurobetrag aufzurunden. Eine tageweise Betreuung ist grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Ferienbetreuung Ausnahmeregelungen treffen.

(3) Die vorschulischen Einrichtungen können teilweise oder ganz geschlossen werden, um den Mitarbeitern die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen oder aus sonstigen Gründen betrieblicher Art.

§ 5

Gesundheitsüberwachung

(1) Kinder, die von einer ansteckenden Krankheit befallen sind, werden für die Dauer der Ansteckungsgefahr vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn das Kind in Wohngemeinschaft mit einer Person lebt, die an einer solchen Krankheit leidet. Die Krankheit ist unverzüglich der Kindergartenleitung anzuzeigen.

(2) Die Wiederezulassung zum Besuch der vorschulischen Einrichtung ist von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig.

§ 6

Ausschluss und Abmeldung

(1) Bei Fehlen des Kindes hat spätestens bis zum zweiten Besuchstag eine Benachrichtigung des Kindergartens zu erfolgen. Vier Wochen unentschuldigtes Fehlen zieht die automatische Abmeldung nach sich. Eine Wiederaufnahme wird wie eine Neuaufnahme vollzogen.

(2) Der Ausschluss eines Kindes aus der vorschulischen Einrichtung ist im Einvernehmen mit dem Vorschulausschuss möglich, wenn

- a) festgestellt wird, dass das Kind sich nicht in die Gemeinschaft einfügen kann und somit eine geordnete Gruppenarbeit nicht mehr gewährleistet ist,
- b) der Beitrag des Erziehungsberechtigten aus nicht zu rechtfertigenden Gründen mehr als zwei Monate rückständig ist.

(3) Die Kinder können jederzeit abgemeldet werden. Die Abmeldung hat durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Sie gilt ab dem folgenden Tag.

(4) Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Zahlung von Entgelten für den Monat, in dem die Abmeldung vorgenommen wird, bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung folgt**)

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die vorschulische Erziehung der Stadt Bexbach (Kindergartensatzung) vom 30.09.1986 außer Kraft.

*)

- 1. Änderungssatzung vom 13.06.1991, in Kraft ab 26.07.1991
- 2. Änderungssatzung vom 07.04.1992, in Kraft ab 01.05.1992
- 3. Änderungssatzung vom 24.11.1992, in Kraft ab 01.01.1993

4. Änderungssatzung vom 30.11.1993, in Kraft ab 01.01.1994
5. Änderungssatzung vom 20.12.1994, in Kraft ab 01.01.1995
6. Änderungssatzung vom 30.11.1995, in Kraft ab 01.01.1996
7. Änderungssatzung vom 28.11.1996, in Kraft ab 01.01.1997
8. Änderungssatzung vom 27.11.1997, in Kraft ab 01.01.1998
9. Änderungssatzung vom 24.11.1998, in Kraft ab 01.01.1999
10. Änderungssatzung vom 30.11.1999, in Kraft ab 01.08.1999
11. Änderungssatzung vom 12.06.2001, in Kraft ab 01.01.2002
12. Änderungssatzung vom 27.06.2002, in Kraft ab 01.08.2002
13. Änderungssatzung vom 10.04.2003, in Kraft ab 01.08.2003
14. Änderungssatzung vom 12.02.2004, in Kraft ab 01.08.2004
15. Änderungssatzung vom 09.06.2005, in Kraft ab 01.08.2005
16. Änderungssatzung vom 16.05.2006, in Kraft ab 01.08.2006
17. Änderungssatzung vom 01.03.2007, in Kraft ab 01.08.2007
18. Änderungssatzung vom 24.04.2008, in Kraft ab 01.08.2008
19. Änderungssatzung vom 26.03.2009, in Kraft ab 01.08.2009
20. Änderungssatzung vom 11.03.2010, in Kraft ab 01.08.2010
21. Änderungssatzung vom 01.03.2011, in Kraft ab 01.08.2011
- **) 22. Änderungssatzung vom 08.05.2012, in Kraft ab 01.08.2012
23. Änderungssatzung vom 07.05.2015, in Kraft ab 01.08.2015
24. Änderungssatzung vom 29.05.2018, in Kraft ab 01.08.2018
25. Änderungssatzung vom 29.10.2019, in Kraft ab 01.08.2019
26. Änderungssatzung vom 10.03.2020, in Kraft ab 01.08.2020
27. Änderungssatzung vom 22.04.2021, in Kraft ab 01.08.2021
28. Änderungssatzung vom 20.07.2023, in Kraft ab 01.08.2023
29. Änderungssatzung vom 18.04.2024, in Kraft ab 01.08.2024
30. Änderungssatzung vom 10.04.2025, in Kraft ab 01.08.2025
31. Änderungssatzung vom 21.05.2026, in Kraft ab 01.08.2026

Die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 01.12.1986 in Kraft getreten.